



Schnelder
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Winkler

Amtsgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Bonn
durch die Richterin am Amtsgericht
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2008
für R e c h t erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 501,25 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2007 zu zahlen.

2.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 25 % und die Beklagte zu 75 %.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht einen abgetretenen Anspruch aus einem Fahrzeug-Mietvertrag geltend. Der Zeuge [] mietete nach einem Verkehrsunfall am 09.02.2007 auf der A 565 in Bonn, an dem der Unfallgegner die alleinige Schuld trug, von der Klägerin einen Ersatzwagen für den Zeitraum vom 12.02. bis zum 20.02.2007. Bei der Anmietung des Fahrzeuges unterzeichnete der Zeuge [] ein mit „Vereinbarung“ überschriebenes Schriftstück, in dem er erklärte, die ihm aus dem Unfall vom 09.02.2007 gegen die Beklagte als Schadensersatz zustehende Forderung auf Erstattung der Mietwagenkosten in voller Höhe an die Klägerin abzutreten.

Nach der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Zeugen [] stellte die Klägerin der Beklagten, gleichzeitig Haftpflichtversicherer des Unfallgegners, 21.02.2007 einen Betrag von € 1.389,01 in Rechnung. Berechnet wurden neben der Miete eine Haftungsreduzierung, ein Zusatzfahrer, Winterreifen, das Zustellen und die Abholung des Wagens. Zum weiteren Inhalt dieser Rechnung, insbesondere der einzelnen Positionen, wird auf Blatt 15 der Akte verwiesen. Die Beklagte zahlte daraufhin einen Betrag von € 714,-.

Die Klägerin behauptet, dass die Reparatur des verunfallten Fahrzeugs entsprechend der Mietdauer des Ersatzfahrzeuges neun Tage in Anspruch genommen habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 675,01 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass zwischen dem Zeugen [] und der Klägerin ein Mietvertrag zu Stande

gekommen ist, weil in dem mit „Mietvertrag“ überschriebenen Dokument (Seite 16 der Akte) kein Mietzins ausgewiesen sei, sondern nur ein Verweis auf die aktuelle Preisliste. Auch bestreitet sie die Höhe der Mietwagenkosten. Das verunfallte Fahrzeug des Zeugen I sei nicht für einen Zeitraum von neun Tagen in Reparatur gewesen, sondern höchstens vier bis fünf. Sie verweist hierzu auf ein Gutachten des Sachverständigen Sperling vom 13.02.2007. Daher seien nur maximal fünf Tage ersatzfähig. Des Weiteren ist sie der Ansicht, dass der Zeuge I bei der Klägerin ein Fahrzeug zu einem so genannten „Unfallersatztarif“ angemietet habe. Durch die Inanspruchnahme eines Mietwagens zum „Unfallersatztarif“ habe der Zeuge I gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen. Da er das Fahrzeug drei Tage nach dem Unfall angemietet hat, sei ihm die Anmietung zu einem „Normaltarif“ möglich und zumutbar gewesen.

Das Amtsgericht Bonn hat in der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2008 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen I und II. Zum Inhalt der Zeugenaussagen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen (Blätter 190 ff. der Akte).

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist im zugesprochenen Umfange begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von € 501,25 aus abgetretenem Recht nach §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG, §§ 823 Abs. 1, 398 Satz 1 BGB zu.

1) Zwischen der Klägerin und dem Zeugen I ist am 12.02.2007 ein Mietvertrag zu Stande gekommen. Dass im von den Vertragsparteien unterzeichneten Dokument kein Betrag als Mietzins genannt worden ist, ist unschädlich. Durch den Verweis auf die jeweils gültige Preisliste war der Inhalt des Vertrages bei seinem Abschluss bestimmbar. Nicht erforderlich ist, dass die Parteien den Tarif durch Einsicht in die Liste tatsächlich ermittelt haben. Zu einem Vertragsschluss kommt es selbst dann, wenn sich die Parteien trotz eines noch offenen Punktes erkennbar vertraglich binden wollen und sich die Vertragslücken ausfüllen lassen (BGH NJW 90, 1234; 97, 2671).

2) Mit der Unterzeichnung des mit „Vereinbarung“ überschriebenen Schriftstücks am 12.02.2007 hat der Zeuge Bach sämtliche auf Erstattung von Mietwagenkosten gerichteten Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

3) Der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch steht ihr dem Grunde nach unstreitig zu. Sein Umfang richtet sich nach § 249 Abs. 1, 2 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen

Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. zuletzt BGH NJW 06, 360, 361; 06, 1506, 1507; 06, 2106 f.; 06, 2621 f.). Dabei ist der Geschädigte nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH NJW 06, 1506, 1507). Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (BGH NJW 06, 1506, 1507; LG Bonn NZV 07, 363). Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zum Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem „Normaltarif“ teurer ist. Die Besonderheiten dieses Tarifs können mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen) einen gegenüber dem „Normaltarif“ erhöhten Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH NJW 05, 51; 05, 1933; 06, 2621, 2622). Diese betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Erhöhung kann in Form eines pauschalen Aufschlages auf den Normaltarif erfolgen, dessen Höhe der Tatrichter gemäß § 287 Abs. 1 ZPO schätzen kann (Senat NJW 05, 1933; BGH NJW 05, 277).

Über das objektiv erforderliche Maß hinaus kann der Geschädigte im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (LG Bonn NZV 07, 363). Dabei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen (vgl. BGHZ 163, 19, 24 f.) kommt es insbesondere auf die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten und insofern darauf an, ob ein vernünftig denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebots zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif verpflichtet gewesen wäre (LG Bonn NZV 07, 363).

4) Unter Berücksichtigung dieser subjektiven Kriterien ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erstattung der Mietwagenkosten über das objektiv erforderliche Maß hinaus, also des „Normaltarifs“ zuzüglich eines prozentualen Aufschlages, nicht in Betracht kommt. Die Klägerin, die insoweit beweisbelastet ist, hat den Beweis, dass dem Zeugen

ein günstigerer Tarif unzugänglich gewesen ist, nicht erbringen können. Dem Zeugen [REDACTED] war es zumutbar, Nachforschungen bezüglich einer Anmietung zum „Normaltarif“ anzustellen, weil er das Ersatzfahrzeug erst drei Tage nach dem Unfall.

5) In Anlehnung an das Urteil des Landgerichts Bonn vom 25.04.2007 (NZV 07, 362 ff.) errechnet sich der gemäß § 249 Abs. 1, 2 BGB erstattungsfähige Aufwand für das vom Zeugen Bach gemietete Fahrzeug folgendermaßen:

Grundlage ist der so genannte „gewichtete Normaltarif“. Dieser bezeichnet den Wert des Angebotspreises, der im jeweiligen Postleitzahlengebiet am häufigsten genannt worden ist (LG Bonn NZV 07, 363). Dieser ergibt sich aus dem von der Klägerin eingereichten „Schwacke-Mietpreisspiegel“ für das Postleitzahlengebiet des Geschädigten. Das Gericht erachtet den „Schwacke-Mietpreisspiegel“ für eine geeignete Grundlage zur Schätzung des erstattungsfähigen Aufwandes, da sie eine objektive Gesamtmarktübersicht bietet (BGH NJW 06, 2106; 06, 2693). Wegen der sich aus dem Unfallersatzgeschäft ergebenden erhöhten Kosten- und Risikostruktur hält das Gericht einen Aufschlag von 25 % auf den gewichteten Normaltarif für angemessen (so auch LG Bonn NZV 07, 364). Für das im Streitfall gemietete Fahrzeug ergibt sich so ein Betrag von € 801,25 (1 x Wochenpreis à € 477 + 2 x Tagespreis à € 82 + 25 % Aufschlag).

6) Teilweise erstattungsfähig sind auch die von der Klägerin geltend gemachten Nebenkosten. Anders als bei der Miete ist ein pauschaler Aufschlag hier jedoch nicht vorzunehmen, weil nicht ersichtlich ist, dass sich die besonderen Risiken bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen auch bezüglich der Nebenkosten auswirken (LG Bonn NZV 05, 364).

a) Erstattungsfähig sind die für die vereinbarte Vollkaskoversicherung angefallenen Kosten (Bonn NZV 05, 364). Eine solche Vereinbarung ist üblich und im Interesse des Geschädigten. Für den Streitfall ergibt sich ein Betrag von € 189,- (1 x Wochenpreis à € 147,- + 2 x Tagespreis à € 42,-).

b) Ebenfalls erstattungsfähig sind die Kosten für Winterreifen und Zusatzfahrer. Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass er auf ein wintertaugliches Ersatzfahrzeug angewiesen gewesen sei, da er regelmäßig ins Bergische Land fahre. Der Unfall hat sich im Februar ereignet. Zu dieser Jahreszeit muss nach allgemeiner Lebenserfahrung insbesondere in höheren Lagen mit Glätte und Schnee gerechnet werden. Auch hat er ausgesagt, dass seine Frau auf das Fahrzeug angewiesen und dass kein zweites vorhanden gewesen ist. Hier ergibt sich ein Betrag von € 225,- (Winterreifen 9 x € 10,-, Zusatzfahrer 9 x € 15).

c) Für nicht erstattungsfähig erachtet das Gericht hingegen die Kosten für die Zustellung [REDACTED]

Abholung des Wagens. Die Klägerin hat nicht beweisen können, inwieweit derartige Leistungen für den Zeugen [REDACTED] notwendig gewesen sind. Da zwischen Unfall und Fahrzeuganmietung drei Tage vergangen sind, das Ersatzfahrzeug also nicht an der Unfallstelle übernommen worden ist, hätte es der Zeuge Bach beim Vermieter abholen können.

d) Es ergibt sich daher folgender Gesamtbetrag:

Fahrzeugmiete inkl. Aufschlag 25 %	€ 801,25
Vollkaskoversicherung	€ 189,-
Winterreifen und Zusatzfahrer	€ 225,-
Addiert	<u>€ 1215,25</u>
Abzüglich bereits gezahlter	€ 714,-
Zugesprochener Betrag	<u>€ 501,25</u>

7) Zinsen kann die Klägerin aus § 286 Abs. 3 BGB verlangen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 675,01 Euro

[REDACTED]